Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/1/29 96/15/0171

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299 Abs5;

Rechtssatz

Die Rechtsfolge des § 299 Abs 5 BAO tritt ex lege ein und braucht im Aufhebungsbescheid nicht angeordnet zu werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150171.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at